

KRITERIENKATALOG

gleichzeitig abschließende Auflistung der Unterlagen nach § 8 VOB/A

Ausschreibung

Verfahren: V25/KC-E/055 - Prüfung der Brandmeldeanlagen, der elektroakustischen Anlagen, den Sicherheitsbeleuchtungen und der elektrischen Anlagen nach PrüfVO NRW in Gebäuden der Stadt Solingen

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Eigenerklärung nach § 123 GWB [Mussangabe]

Gewichtung: 16,67%

K.O.-Kriterium: Nein

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass die in § 123 GWB genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen.

Hinweis: § 123 GWB lautet:

§123 Zwingende Ausschlussgründe

- (1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:
1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 10. den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).
- (2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.
- (3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.
- (4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn
1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder

bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder

2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

(5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist.

Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

Es liegt keiner der vorgenannten Ausschlussgründe vor

Gem. beizufügender Anlage liegt mind. einer der o.g. Ausschlussgründe vor

Mehrere Antworten wählbar

2 Eigenerklärung nach § 124 GWB [Mussangabe]

Gewichtung: 16,67%

K.O.-Kriterium: Nein

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass die in § 124 GWB genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen.

Hinweis: § 124 GWB lautet:

§ 124 Fakultative Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

1.

das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,

2.

das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,

3.

das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,

4.

der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,

5.

ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,

6.

eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,

7.

das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,

8.

das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder

9.

das Unternehmen

a)

versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,

b)

versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder

c)

fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

(2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

Keine Angabe (0)

Es liegt keiner der vorgenannten Ausschlussgründe vor (1)

Gem. beizufügender Anlage liegt mind. einer der o.g. Ausschlussgründe vor (1)

Nur eine Antwort wählbar

3 Insolvenz [Mussangabe]

Gewichtung: 16,67%

K.O.-Kriterium: Nein

Ich/wir erkläre(n), dass für mein/unser Vermögen kein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist. (Weiterführung der Geschäfte durch Insolvenzverwalter - § 22 InsO).

- Keine Angabe (0)
 Es wurde kein Insolvenzverwalter bestellt (1)
 Es wurde ein Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren ist eröffnet (0)

Nur eine Antwort wählbar

4 Erklärung gem § 19 MiloG [Mussangabe]

Gewichtung: 16,67%

K.O.-Kriterium: Nein

In der Vergangenheit ist gegen mich/uns kein Bußgeld von mindestens 2.500 € Höhe wegen Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz festgesetzt worden.

- Es ist bisher kein Bußgeld festgesetzt worden
 Zu dem Bußgeld habe ich in der Anlage Stellung genommen

Mehrere Antworten wählbar

5 Erklärung gem. § 22 LkSG [Mussangabe]

Gewichtung: 16,67%

K.O.-Kriterium: Nein

In der Vergangenheit ist gegen mich/uns kein Bußgeld von mindestens 175.000 € Höhe wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes gegen das Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz festgesetzt worden.

- Es ist bisher kein Bußgeld festgesetzt worden
 Zu dem Bußgeld habe ich in der Anlage Stellung genommen

Mehrere Antworten wählbar

6 Referenz-Fragebogen [Mussangabe]

Gewichtung: 16,67%

K.O.-Kriterium: Nein

Die gem. der Anlage "Referenz-Fragebogen" geforderten Nachweise und Angaben sind elektronisch (als pdf-Datei) dem Angebot beigefügt.
Ggf. fehlende Angaben können durch den Auftraggeber nachgefordert werden.

- In den Anlagen teile ich Ihnen unsere Nr. des PQ-Vereins mit.
 Die geforderten Nachweise und Angaben sind dem Angebot als Anlagen beigefügt.

Mehrere Antworten wählbar

7 Sachverständiger

K.O.-Kriterium: Nein

Jede/r eingesetzte Sachverständige/r muss von der Bezirksregierung Düsseldorf als Prüfsachverständige/r gemäß PrüfVO NRW -bei den BMA und ELA gem. § 5 PrüfVO NRW in der Fachrichtung Elektrotechnik, Teilfachrichtung Brandmelde- und Alarmierungsanlagen oder nach TPrüfVO NRW (bis zum 28.12.2009) für Brandmeldeanlagen und Alarmierungseinrichtungen , -bei den SiBe gem. § 5 PrüfVO NRW in der Fachrichtung Elektrotechnik, Teilfachrichtung Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen oder nach TPrüfVO NRW (bis zum 28.12.2009) für Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung und, -bei den elektrischen Anlagen gem. § 5 PrüfVO NRW in der Fachrichtung Elektrotechnik, Teilfachrichtung elektrische Anlagen oder nach TPrüfVO NRW (bis zum 28.12.2009) für elektrische Anlagen anerkannt sein.
Die Anerkennung muss über den gesamten Leistungszeitraum gegeben sein. Der Nachweis der Anerkennung gilt als erbracht, wenn der/die Sachverständige in den Sachverständigenlisten der Bezirksregierung Düsseldorf, die im Internet veröffentlicht sind, entsprechend aufgeführt ist. Alternativ ist ein Bescheid/eine Bescheinigung einer – vergleichbaren – zuständigen staatlichen Anerkennungsbehörde über die Anerkennung für jede/en genannte/en Sachverständige/en vorzulegen. Der Bescheid/die Bescheinigung muss die Kriterien erfüllen, die gemäß PrüfVO NRW für die Zulassung als Sachverständige/er zur Prüfung an den oben genannten Anlagen erforderlich sind.
Es dürfen nur Sachverständige, die mit Angebotsabgabe namentlich benannt wurden und für die die Anerkennungen als Prüfsachverständige in der oben beschriebenen Form vorliegen, zum Einsatz kommen. Möchte der Auftragnehmer zu einem späteren Zeitpunkt weitere Sachverständige einsetzen, so kann dies erst nach schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erfolgen.
Der Auftragnehmer hat min. drei Sachverständige namentlich je Anlagenart zu benennen. Sachverständige, die für mehrere Anlagearten zugelassen sind, zählen für alle Anlagearten, für die sie zugelassen sind. In der Wertungsmatrix wird zur Leistungsfähigkeit die kleinste Anzahl an Sachverständigen gewertet, die für eine Anlagenart genannt wurde.
Wird die Anerkennung eines/r Sachverständigen durch die Bezirksregierung Düsseldorf widerrufen oder erlischt dieselbe, so ist der Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren. Weitere Prüfungen dürfen von der betroffenen Person nicht durchgeführt werden.

8 Zusätzlich geforderte Unterlagen

K.O.-Kriterium: Nein

Neben der Anlage zur Benennung von Alternativprodukten (soweit zulässig) ist mit dem Angebot/der Bewerbung Folgendes einzureichen:

- unterschriebene Anlage "CDR_ANLAGE-Eigenerklärung-VO-2022-833.docx" ist bei Angebotsabgabe in den Anlagen hochzuladen